

Diese noch unerledigten Differenzpuncte ergeben sich aus den über die einzelnen Gesetzworlagen erstatteten besonderen Berichten; sie sind übrigens, wenn auch keinesweges an und für sich, doch wenigstens im Verhältniß zu dem Ganzen mehr von untergeordneter Wichtigkeit, und jedenfalls von der Art, daß ihre Entscheidung, möge sie in der einen oder in der anderen Weise erfolgen, auf die hierbei in Frage kommenden Gesetze selbst, und im Ganzen genommen, wenn diese sonst in der vereinbarten Fassung Annahme finden, nicht irgend einen sehr erheblichen oder gar störenden Einfluß äußern dürften.

Die Deputation würde jedoch glauben, ihrer Pflicht gegen die Kammer nicht völlig genügt zu haben, hätte sie nicht zugleich die Frage, welcher Weg von Legterer bei der besonderen Berathung der vorerwähnten fünf Gesetze einzuschlagen sein möchte, wenn nicht die Möglichkeit eines Abschlusses hierüber auf dem bevorstehenden außerordentlichen Landtage sogleich von vorn herein durch die Form ausgeschlossen werden soll, zur Beantwortung sich vorgelegt und in einer Weise zu lösen versucht, welche eine Aussicht auf jene Möglichkeit eröffnet, ohne gleichwohl das Recht der Kammer auf möglichste Vollständigkeit und Freiheit der Discussion zu beeinträchtigen.

Jene Frage mußte sich ihr bei der hohen Wichtigkeit der zu berathenden Gesetzentwürfe um so unabweisbarer aufdringen, als der außerordentliche Landtag, dem sie überwiesen werden sollen, wegen der Nähe des Zeitpunctes, bis zu welchem verfassungsmäßig die ordentliche Ständeverammlung einberufen werden wird, voraussichtlich nur von ziemlich beschränkter Dauer sein kann, außerdem aber sich auch mit mehreren finanziellen Gegenständen zu beschäftigen haben wird, und die etwaige Ueberweisung der fraglichen Gesetzentwürfe an die nächste ordentliche Ständeverammlung schon wegen der dann erfolgenden theilweisen Erneuerung der zweiten Kammer, mannichfache Unzuträglichkeiten herbeiführen möchte.

Wollte man bei dieser Lage der Dinge den sonst gewöhnlichen und durch die provisorische Landtagsordnung vorgeschriebenen Geschäftsgang auch gegenwärtig befolgen, so leuchtet es von selbst ein, daß die Vorlesung der einzelnen Artikel und Paragraphen nebst den beigegebenen Motiven und den darüber erstatteten Berichten, wenn sie auch an sich ausführbar und nicht zu ermüdend sein sollte, doch jedenfalls die der Kammer zugemessene Zeit in einer Weise in Anspruch nehmen müßte, welche mit dem hierdurch erlangten Nutzen kaum in irgend einem angemessenen Verhältniß stehen, gewiß aber den erforderlichen Raum für die Berathung selbst, als das bei Weitem Wichtigere, entweder gar nicht, oder nur im allergeringsten Maasse übrig lassen würde.